

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech  
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 242  
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten  
Kein Einzelverkauf  
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 18

Besuchen Sie uns im Internet:<http://www.LRA-LL.de>

21. September 2017

Inhalt:

Tourenverschiebung bei der Müllabfuhr

Aufhebung von Schutzmaßnahmen nach Erlöschen der nicht exotischen Fischseuche VHS

Übung der Bundeswehr

**Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-1120, wenden.**

### Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

AZ. 636 - Z1.4

#### Tourenverschiebung bei der Müllabfuhr

Wegen des **Feiertags am 03.10.2017 (Tag der Dt. Einheit)** verschiebt sich im Landkreis Landsberg am Lech in einigen Gemeinden die Müllabfuhr.

Die Verschiebung betreffen die Rest- und Biomüllabfuhr, die Leerung der Papiertonnen sowie die Leerung der Gelben Tonnen.

Die genauen Termine finden Sie in Ihren Abfuhrkalender, im Internet unter [www.abfallberatung-landsberg.de/abfuhrtermine-und-oeffnungszeiten](http://www.abfallberatung-landsberg.de/abfuhrtermine-und-oeffnungszeiten) oder in der LL Abfall App.

Wir bitten um Beachtung der geänderten Abfuhrtage.

Schindler

Az. 5652 - 24

#### Aufhebung von Schutzmaßnahmen nach Erlöschen der nicht exotischen Fischseuche VHS

Die mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 03.03.2017 unter dem Az. 5652 – 24, angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.

Gründe:

I. Sachverhalt:

Am 02.03.2017 wurde in einem Aquakulturbetrieb im Landkreis Landsberg am Lech der Ausbruch der nicht exotischen Fischseuche VHS (Virale Hämorrhagische Septikämie) festgestellt. Die VHS unterliegt nach der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen der Anzeigepflicht und ist staatlich zu

bekämpfen. Durch die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 03.03.2017 wurden Schutzmaßnahmen angeordnet; Sperr- und Überwachungsgebiet wurden gebildet. Im Rahmen der durchgeführten Schutzmaßnahmen wurden alle seuchenkranken und seuchenverdächtigen Fische im betroffenen Betrieb getötet und unschädlich beseitigt. Weitere Fische aus den betroffenen Teichen des Betriebes wurden mit Genehmigung des Veterinäramtes Landsberg am Lech geschlachtet. Alle betroffenen Teiche des Betriebes wurden desinfiziert. Am 05.09.2017 wurde die Desinfektion durch das Veterinäramt Landsberg am Lech abgenommen. Somit ist die Seuche im betroffenen Betrieb im Sinne des § 28 Abs. 2 erloschen.

Die Fische der im Sperr- und Beobachtungsgebiet liegenden Betriebe wurden klinisch und zum Teil virologisch mit einem negativen Ergebnis untersucht.

Nach § 28 Abs. 3 und 4 Fischseuchenverordnung ist die Feststellung als Sperr- und Überwachungsgebiet aufzuheben, soweit die Untersuchungen in diesen Gebieten abgeschlossen worden sind.

#### II. Rechtliche Würdigung

1. Das Landratsamt Landsberg am Lech ist als Kreisverwaltungsbehörde für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 1 Abs. 1 Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes – BayAGTierGesG -, § 1 Abs. 1 Satz 1 Tierseuchen-Vollzugsverordnung – TierSVollzV - und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG - in den jeweils gültigen Fassungen.

2. Die Aufhebung stützt sich auf § 28 Fischseuchenverordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

**schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schumacher

---

083 - Sg. 31

**Übung der Bundeswehr vom 09.10.2017 bis 26.10.2017**

Die Bundeswehr führt zum oben genannten Termin eine Übung durch, wobei auch der Landkreis Landsberg am Lech berührt wird.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der üben- den Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren liegengebliebener Fundmunition wird besonders hingewiesen; außerdem ist es strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Landsberg am Lech weiter, die über Art und Höhe der Entschädigungen entscheidet.

Landsberg am Lech, den 21. September 2017

Landratsamt:



Thomas Eichinger, Landrat